

Anlage 1 – Nachweis über die berufspädagogische Zusatzqualifikation von
Praxisanleiterinnen und -anleitern im Rahmen des Pflegeberufgesetzes

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit



Einrichtung der praktischen Ausbildung:

Stempel der Einrichtung

Praxisanleiter/in:

Name

Vorname

Grundberuf

Nachweis über die berufspädagogische Zusatzqualifikation vorhanden:

im Umfang von mindestens 300 Stunden

im Umfang von mindestens 200 Stunden (bis 31.12.2019)

sonstige Ausbildungsberechtigung bei Einrichtungen, in denen keine Pflegefachkräfte beschäftigt sind

Praxiseinsatzbereiche:

stationäre Akutpflege

stationäre Langzeitpflege

ambulante Akut- / Langzeitpflege

pädiatrische Versorgung

psychiatrische Versorgung

Wichtig:

Der Nachweis über den Grundberuf sowie die berufspädagogische Zusatzqualifikation/sonstige Ausbildungsberechtigung muss in der Pflegeschule in beglaubigter Form (hier reicht ein Vermerk der Schulleitung oder der Personalabteilung, dass das Original vorlag, aus) für jede Praxisanleiterin bzw. jeden Praxisanleiter vorliegen.